

DML Rundbrief

Für Mitglieder und Freunde der Deutschen Muslim-Liga e.V.

وَأَعْتَصِمُوا بِحَبْلِ اللَّهِ جَمِيعًا وَلَا تَفَرَّقُوا

Haltet fest am Seil Gottes und entzweit Euch nicht
(Korân Sure III, 103)

10. Jahrgang Nr. 01/2000 (Nr. 68) Januar/Februar 2000 – Schawwâl/Dhu'I Qa'dah 1420

Der Fall Hofer - Ein Spielball der iranischen Politik

von Abdullah L. Borek

Der Fall Hofer, jedenfalls was die juristische Seite anbelangt, ist - al hamdulillah - abgeschlossen und sein bedauernswertes Opfer befindet sich wieder in Deutschland in Sicherheit. Ich hätte gern schon eher an dieser Stelle ein offenes Wort darüber geschrieben, aber möglicherweise wäre damit nur Schaden angerichtet worden. Niemand bedauert so sehr wie ich, daß dieser Artikel geschrieben werden muß.

Ein Mißbrauch der Justiz zur Erlangung politischer Ziele ist sicher keine iranische Erfindung. In Teheran aber wird sie zur Perfektion getrieben und letztlich ist Helmut Hofer nur eines von vielen Opfern, die meist viel prominenter sind. Zu ihnen zählen iranische Regimekritiker wie auch Angehörige der jüdischen Minderheit im Iran, die wegen angeblicher Spionage verhaftet und in einem Richter-Interview bereits schuldig gesprochen wurden, bevor ihr Prozeß überhaupt begonnen hat. Man denke auch an den Prozeß gegen den früheren Bürgermeister von Teheran, Karbashi, wie auch gegen andere mißliebige Personen, die nicht unbedingt Regimegegner genannt werden können.

Ein Staat, der sich ISLAMISCHE Republik nennt und die Scharia als Rechtsnorm anerkennt und anzuwenden vorgibt, muß sich gefallen lassen mit einer anderen Elle gemessen zu werden, als ein

anderer x-beliebiger Staat. Als Muslim habe ich das Recht, ja die Pflicht mich zu äußern, wenn irgendwo Unrecht geschieht und ganz besonders dann, wenn dies vorgeblich im Namen des Islam erfolgt.

Nun zu den Fakten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Im Herbst 1997 war der deutsche Geschäftsmann Helmut Hofer bei seiner Einreise verhaftet und wenig später zum Tode verurteilt worden, weil er angeblich als Nichtmuslim sexuelle Beziehungen zu einer iranischen Muslima unterhalten hatte. Über die vorliegenden Beweise wurde nichts gesagt. Erst Anfang vergangenen Jahres hob das Oberste Gericht das Urteil auf und verwies den Fall erneut an das Gericht, wo er dann liegen blieb. Erst am 29. September 1999 stellte das Gericht im dritten Anlauf fest, daß der Vorwurf gegen Hofer so nicht aufrechtzuerhalten war.

Freigelassen wurde der sichtlich erleichterte Hofer freilich nicht. Nur wenige Stunden nach der Gerichtssitzung erklärte ein Sprecher der Justizbehörden, es gebe noch andere Vorwürfe gegen Hofer. Zum Beispiel, daß er "verdächtige Kontakte unterhalten" habe. Kein Wort mit wem, aber diese Formulierung ist die übliche Umschreibung bei Spionage-Vorwürfen. Schließlich erfolgte eine Freilassung auf Kautions, dann wieder eine Inhaftierung und schließlich

die Anklage auf verbale Beamtenbeleidigung gegenüber einem Gefängniswärter, die deswegen gar nicht glaubhaft war, weil Hofer kein Persisch und der Gefängniswärter keine Fremdsprache beherrscht. Dazu erschienen im Januar 2000 sogar Karikaturen in der iranischen Presse und jeder wußte, daß es sich um falsche Anschuldigungen handelte.

Selbst dem zurückhaltendsten Beobachter mußte längst klar geworden sein, daß der Fall Hofer kein "normaler Fall" ist: Ganz offensichtlich steht er in vielerlei Hinsicht im Zusammenhang mit dem Berliner "Mykonos"-Prozeß vor zwei Jahren, in dem die Mörder einer Gruppe kurdischer Exil-Iraner verurteilt und höchste iranische Stellen als Hintermänner damit in Zusammenhang gebracht worden waren. Hofers Verhaftung kam nur Monate nach dem Urteil.

Die Argumente Teherans in seinem Fall glichen aufs Haar denen der Bundesregierung gegenüber iranischen Vorstößen, das Urteil aufzuheben: Die Justiz sei unabhängig und die Politik könne sich nicht einmischen. Was die iranische Politik aber natürlich doch tat. Denn man versuchte, Hofer gegen den iranischen Hauptverurteilten, Kazem Darabi, auszutauschen. Erfolglos. Dann ergab sich ein neues Motiv: In Deutschland ist im Frühsommer 1999 mindestens ein als Student getarnter iranischer

Verantwortlich für den Inhalt: Abdullah Borek (Email: borek@batelco.com.bh)

© Deutsche Muslim-Liga e.V., Postfach 100927, 45009 Essen, und Islam-Institut Berlin, Pillnitzer Weg 24, 13593 Berlin • Tel. (030) 36 43 60 61 • Fax (030) 36 43 60 62 • Bankverbindung: Konto Nr. 120 428 Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00. Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Agent festgenommen worden, der angeblich Oppositionskreise auskundschaftete. Auch den aber hat man nicht gegen Hofer austauschen können. Man kann sich offensichtlich einen Rechtsstaat mit sauberer Gewaltenteilung nicht vorstellen.

Daß Staatsbürger eines Landes bei ihren Reisen ins Ausland dort auch einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten – das ist sicher kein Einzelfall. Dies ist eine Folge der immer enger zusammenwachsenden Welt. Die Konsular- und Rechtsabteilungen der Botschaften wissen ein Lied davon zu singen.

Die Berichterstattung in der internationalen Presse war teilweise so verwirrend, weil die Herren Journalisten nicht ordentlich recherchierten. So entstand der Eindruck,

daß das ursprüngliche Todesurteil darauf zurückzuführen gewesen sei, daß Hofer als Nichtmuslim mit einer Muslima sexuelle Beziehungen hatte. Im Umkehrschluss konnte man annehmen, daß es in Ordnung gewesen wäre, wenn er Muslim sei. Später erfuhr man, daß er schon früher zum Islam übergetreten war, als er in erster Ehe in Deutschland eine Türkin heiratete. Alles war ungenau und oberflächlich dargestellt und ließ Raum für wilde Spekulationen.

Als Muslime wissen wir, daß zum Nachweis der Unzucht vier männliche Augenzeugen erforderlich sind oder aber ein freiwilliges Geständnis des/der Betroffenen vorliegen muß. Eine falsche Beschuldigung (*qadhif*) zieht eine Bestrafung nach sich und hat zur Folge,

daß das Zeugnis der Falschbeschuldiger in Zukunft nicht mehr angenommen wird. Die Öffentlichkeit hat bis jetzt nichts von diesen Zeugen gehört (wahrscheinlich gibt es sie gar nicht und deswegen wurde dann auch das zu Unrecht ausgesprochene Todesurteil durch das Obergericht kassiert). Wir haben aber auch nichts über die Bestrafung der Falschbeschuldiger gehört und die ist jetzt einzufordern.

Es geht nicht an, daß ein Staat sich im Fall Rushdie zum Schützer und Bewahrer islamischer Werte aufschwingt und gleichzeitig islamische Rechtsprinzipien mit den Füßen tritt. Merke: Islamische Prinzipien stehen immer über der vermeintlichen Staatsräson.

Eine Mitteilung in eigener Sache:

Der DML-Rundbrief kann ab Ausgabe Nr. 03/99 auch von der WeBSITE Islam-Online des Zentralrates der Muslime in Deutschland abgerufen werden. Die WeBSITE lautet:

www.islam.de/D400_bibliothek/400_Hauptframe.html

Fragen aus dem Alltag der Muslime

Nachstehend behandeln wir wiederum Fragen, die wir für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime von allgemeinem Interesse halten. Wir weisen darauf hin, daß es sich dabei nicht um „fatwas“ handelt, sondern um Informationen, die den Muslimen bei ihrer Lebensgestaltung helfen sollen. Fragen und Antworten sind vorwiegend, aber nicht ausschließlich dem INTERNET entnommen, wie auch z.T. arabischen Zeitungen. Direkt an uns gerichtete Fragen werden in Zusammenarbeit mit qualifizierten Theologen beantwortet.

Eine Einladung an unsere Leser:

Wenn Sie bestimmte Themen an dieser Stelle behandelt sehen wollen, sind wir für entsprechende Anregungen dankbar. Persönliche Fragen beantworten wir auch gern brieflich, soweit diese sich nicht zur Veröffentlichung eignen und wir dazu im Einzelfall in der Lage sind. Ihre Fragen und Kommentare helfen uns Themen zu wählen, die den tatsächlichen Interessen und der Lebenssituation unserer Leser Rechnung tragen.

Braucht man einen diplomierten Imam/Hoca?

Frage: Ist es notwendig, daß ein in Deutschland tätiger Imam/Hoca ein amtliches Diplom besitzt?

Antwort: Diese Funktion wird ganz unterschiedlich definiert. Die einen beschränken sie auf die Leitung von Gebeten, ggf. Erlernen der Koranrezitation. Das entspricht mehr oder weniger der traditionellen Rolle. Jeder fähige Muslim kann diese Funktion ausführen und dazu bedarf es keines Diploms. Man kann erwarten, dass eine sol-

che Person auch einfache Fragen beantworten kann, z.B. über rituelle Reinheit usw. Dazu bedarf es keines Diploms.

Einen Imam in der Funktion eines Seelsorgers ähnlich einem christlichen Gemeindepfarrer kennt der Islam nicht, da es bekanntlich im Islam keine Priester gibt. Man sollte sich daher hüten Christen und Juden zu imitieren. An meinem Wohnort wird das beispielsweise so gehandhabt: Die

größte Moschee des Landes ist auch die, die meinem Haus am nächsten liegt. Angeschlossen ist dem Zentrum eine Schule. Einer der Lehrer leitet an Wochentagen das Gebet. Freitags wird die Predigt und das Gebet von einem Bruder abgehalten, der im Hauptberuf Richter am obersten Gericht ist. Wer Fragen seelsorgerischer Art hat, kann sich an verschiedene Gelehrte wenden, die auch telefonisch zur Verfügung stehen (da

müßten wir beispielsweise in Deutschland ansetzen).

Was die Situation im Westen und spezifisch in Deutschland betrifft, liegt das Dilemma auf verschiedenen Ebenen. Einmal gibt es das sprachliche Problem, vor allem für viele der deutschen Sprache nur unzureichend mächtigen türkischen Schwestern und Brüder (und übrigens auch der aus Ägypten oder der Türkei entsandten Theologen),

dann die Unvertrautheit der aus orientalischen Ländern kommenden Hocas/Iamame mit der Lebenssituation der Muslime im Westen sowie der Verhaftung dieser Hocas/Iamame mit bestimmten Rechtsschulen und ihr Nichtwissen/Nichtwissenwollen bzw. Nichtverstehenkönnen der ganzen Bandbreite des Islam als Weltreligion. Abgestellt auf die Lebensumstände, unter denen man als Muslim lebt,

kann man durchaus in einer bestimmten Sache die Lehrmeinung einer anderen Rechtsschule annehmen, wenn diese den Umständen eher gerecht wird.

Wer sich für ein von der Azhar-Universität anerkanntes Diplom (B.A. in Islamic Studies) interessiert, möge sich im Internet unter der Website:

www.open-university.edu
informieren.

Fürbitten und Heiligenverehrung

Frage: Ich fühle mich in meinem Glauben verunsichert und zwar dadurch, daß Muslime in meinem Bekanntenkreis von "Heiligen" reden und sich in Gebeten um deren Fürbitte bemühen. Mir ist es bisher nicht gelungen zu verstehen, auf Grund welcher "Beweise" sie das tun?

Antwort: Es ist bedauerlicherweise so, daß besonders im sogenannten Volksislam und der Mystik (Sufitum) Praktiken Eingang gefunden haben, die dem vom Propheten (a.s.) verkündeten Islam nicht nur fremd sind, sondern eindeutig gegen die Lehre vom *tawhid*, der Einheit GOTTES verstossen. Dabei geht es um Fürsprache durch Tote (Heilige) und den Besuch ihrer Gräber um dort zu beten. Wie sich das aber im Lichte des Koran und der Sunna darstellt, und das sind die einzigen authentischen Quellen, die wir heranziehen können, sei nachstehend durch einige Fragen und Antworten durch Zitate aus Koran und Hadith erläutert:

1. Was gilt in Bezug auf das Gebet zu Toten oder Abwesenden?

Antwort: Zu ihnen zu beten ist *shirk*, d.h. Beigesellung von Partnern, wie uns GOTT im Koran 26:213 sagt: "*Und rufe nicht neben Allah eine andere Gottheit an, damit du nicht gestraft wirst.*"

Dazu noch die Hadith: "*Wer stirbt und neben Allah Partner angerufen hat, geht ins Höllenfeuer.*" (Buchari)

2. Ist ein Gebet um Fürbitte eine Form von Anbetung?

Antwort: Ja, das ist es, denn GOTT sagt im Koran 40:60:

"*Und euer Herr spricht: 'Ruft Mich an, Ich werde euch erhören. Diejenigen aber, die zu stolz sind*

Mich anzurufen, werden gedemütigt in die Hölle eintreten."

Dazu das von Tirmidhi überlieferte Hadith: "*Bittgebet ist Gottesdienst.*"

3. **Frage:** Hören die Toten unsere Bittgebete?

Antwort: Nein, sie hören sie nicht, denn GOTT sagt im Koran 35:22: "*..... doch Du kannst sie in den Gräbern nicht hörend machen.*"

Ibn 'Umar (r.a.) berichtet: Der Prophet (a.s.) stand an den Gräbern der Götzendiener in Badr und rezitierte Koran 7:44: "*..... Habt ihr auch, was euer Herr euch verhieß, wahr gefunden?*" Und dann sagte er: "*Jetzt hören sie, was ich sage.*" Als dies Aischa (r.a.) berichtet wurde, erwiderte sie: "*Der Prophet (a.s.) sagte nur: 'Jetzt werden sie wissen, daß das, was ich ihnen sagte die Wahrheit war.'*"

Darauf rezitierte sie (Koran 27:80) "*Du wirst bestimmt die Toten nicht hörend machen*" Qatadah, der Überlieferer dieser hadith (von Ibn 'Umar) sagte: "Allah brachte sie zum Leben, damit sie die Worte des Propheten als Zurückweisung und Erniedrigung hören konnten." (Buchari).

Diese Überlieferung lehrt uns:

a) Daß diese in Badr gefallenen Götzendiener durch einen Willensakt GOTTES vorübergehend hören konnten. Dies wird gestützt durch die Aussage des Propheten (a.s.): "*Jetzt können sie hören.*" Das bedeutet auch, daß sie später nicht hören können, wie Qatadah, der Überlieferer sagte: "*Allah brachte sie zum Leben, damit sie die Worte des Propheten als Zurückweisung und Erniedrigung hören konnten.*"

b) 'Aischas Zurückweisung der Version Ibn 'Umars, nämlich daß

der Prophet (a.s.) nicht sagte: "*sie können hören*" sondern "*jetzt wissen sie*" gründet sich auf die koranische Aussage (27:80): "*Du wirst bestimmt die Toten nicht hörend machen*"

c) Die Version von Ibn 'Umar kann mit der von 'Aischa wie folgt vereinbart werden:

Tatsache ist, daß die Toten nicht hören können wie sich eindeutig aus dem Koran ergibt. Aber GOTT erweckte die bei Badr gefallenen Götzendiener auf wunderbare Weise vorübergehend wieder zum Leben, damit sie den Propheten (a.s.) hören konnten, wie der Überlieferer Qatadah berichtet. GOTT weiß es besser.

4. Es ist eine verbotene Form der Fürbitte, wenn man zu den Toten betet und um Fürsprache bei GOTT und materielle Hilfe bittet entsprechend Koran 10:106:

"*Und rufe nicht neben Allah an, was dir weder nützen noch schaden kann; denn tätest du es, gehörtest du zu den Frevlern.*"

Imam Abu Hanifa sagte: "*Ich hasse es Allah durch Vermittlung von irgendeinem außer Allah um etwas zu bitten.*" (Ad-Durr Al-Mukhtar)

5. Bedarf das Bittgebet an GOTT eines menschlichen Mittlers?

Antwort: Nein, da GOTT sagt (Koran 2:186): "*Und wenn meine Diener nach mir fragen, siehe, Ich bin nahe.*". Außerdem gibt es noch folgende von Muslim übermittelte Hadith: "*Betet zu dem Einem, der alles hört und nahe ist und er ist bei euch*"

Frage: Darf man Lebende um eine Fürbitte ersuchen?

Antwort: Ja, das ist erlaubt. GOTT sagte zum Gesandten (als er noch lebte) lt. Koran: 47:19:

“..... Und bitte um Verzeihung für deine Sünden und für die (Sünden der) gläubigen Männer und gläubigen Frauen.”

Dazu auch noch die von Tirmidhi überlieferte Hadith nach der ein Blinder zum Propheten (a.s.) kam und sagte: “Bitte GOTT mich zu heilen.”

6. Frage: Was ist unter der Mittlerschaft des Propheten (a.s.) zu verstehen?

Antwort: Die Mittlerschaft des Gesandten (a.s.) besteht in der Übermittlung von GOTTES Botschaft. GOTT sagt im Koran 5:67:

“O du Gesandter! Verkünde alles, was von deinem Herrn auf dich hinabgesandt wurde. ...”

Als Antwort darauf steht das Zeugnis der Gefährten (während der Abschiedswallfahrt: “Wir bezeugen, daß du (die Botschaft Allahs) überbracht hast.”

Darauf sagte der Prophet (a.s.): “Allah bezeuge es.” (nach Muslim) 7. Frage: Von wem können wir die Fürsprache des Gesandten (a.s.) erbitten?

Antwort: Nur von GOTT wie er im Koran (39:44) sagt:

“Alle Fürsprache hängt allein von Allah ab.”

Dazu noch das von Tirmidhi überlieferte Hadith: “O Allah, erlaube ihm die Fürsprache für mich.”

Ist Zakat steuerlich absetzbar?

Frage: Darf man Zakatzahlungen von der Einkommensteuer absetzen?

Antwort: Selbstverständlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, d.h. man braucht

Belege um die Zahlung an eine gemeinnützige Vereinigung nachweisen zu können und zwar in der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Höhe. Der Erstattungsbetrag wird dann den eigenen Einkommen

zugeschlagen und dient zur Berechnung im darauf folgenden Jahr. Es liegt großer Segen in der Zahlung von Zakat, aber kein Segen in unnötigen Zahlungen an das Finanzamt.

Selektive Abtreibung

Frage: Bei einer Frau entsteht durch Behandlung mit Fruchtbarkeitshormonen eine vier-, fünf- oder gar sechsfache Mehrlingschwangerschaft. Obwohl im Augenblick ihre Gesundheit (noch) nicht gefährdet ist, drängt der Arzt auf eine selektive Verringerung der Föten um einigen eine bessere Überlebenschance zu ermöglichen; dadurch wird auch die gesundheitliche Gefährdung der Mutter ganz erheblich verringert. Die Eltern wollen auf jeden Fall Kinder, aber wenn sie sich entschließen der Schwangerschaft ihren Lauf zu lassen, besteht die Gefahr, daß alle Föten absterben. Wenn die Frau wartet bis ihr Leben akut bedroht

ist, ist es für eine (selektive) Abtreibung zu spät. Gibt es eine zeitliche Begrenzung für eine medizinisch indizierte Abtreibung?

Antwort: Alle Gelehrten stimmen darin überein, daß eine Abtreibung dann immer erlaubt ist, wenn das Leben der Mutter tatsächlich auf dem Spiel steht. Im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft ist es nicht erlaubt einige Föten zu töten und andere am Leben zu lassen. Wenn die Situation jedoch so ist, daß eins oder mehrere der Föten den Tod der anderen verursachen könnten, dann kann auf das Urteil eines kompetenten Facharztes eine selektive Abtreibung vorgenommen werden. Dazu gehört aber, daß

eine wirkliche und nicht nur vermutete Gefahr vorliegt. Es ist ein Prinzip der Scharia, daß bei Vorliegen von zwei Übeln, das geringere gewählt wird (*ahwan al-dhararain*). In der beschriebenen Situation ist zwischen zwei Übeln zu wählen: Entweder alle Föten zu verlieren oder nur einige. Wenn dazu noch eine akute Gefährdung des Lebens der Mutter dazu kommt (und durch Analogieschluß der anderen gesunden Föten), dann gibt es auch keine zeitliche Beschränkung. Die Abtreibung kann jederzeit vor der Geburt vorgenommen werden, wenn die Gefahr tatsächlich ist und nicht nur vermutet wird.

Eine Aufforderung und Bitte an Mitglieder und Freunde der DML:

Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Aus beruflichen, familiären oder persönlichen Gründen können sie verständlicherweise nur einen Teil ihrer Zeit für Aufgaben der DML erübrigen. Der Vorstand ist

daher auf die Mitarbeit aus dem Kreise der Mitglieder angewiesen und möchte an dieser Stelle vor allem jüngere Schwestern und Brüder ansprechen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu engagieren. Bitte melden Sie sich bei uns.

Eine Bitte an unsere Leser in eigener Sache:

Als wir diesen Rundbrief zum ersten Male im Jahre 1990 herausbrachten, war er als Mitteilungsblatt für unsere Mitglieder konzipiert. Bedingt durch das Interesse an den darin behandelten Themen auch außerhalb der Mitgliedschaft der DML, besteht inzwischen der überwiegende Teil der Leserschaft aus Nichtmitgliedern. Selbstverständlich wollen wir auch weiterhin diesen Rundbrief kostenlos an Interessenten versenden, müssen dabei aber die nicht unbedeutenden Kosten für Arbeitsaufwand, Material, Vervielfältigung und Porto berücksichtigen. Wir bitten daher dringend um freiwillige Spenden auf das Konto Nr. 120 428 der Deutschen Muslim-Liga bei der Hamburgischen Landesbank BLZ 200 500 00, damit der Rundbrief auch zukünftig regelmäßig erscheinen kann.